

Georgi, Frank

01237 Dresden

Arbeitslosengeld II

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 10. Mai 2007 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil er dem Anliegen nicht entsprechen konnte.

Begründung

Mit der Petition wird die dynamische Anpassung aller Sozialleistungen entsprechend der Inflations- und Lohnentwicklung gefordert.

Es wird vorgetragen, dass ohne eine Anpassung ein Einkommensverlust bei den Leistungsbeziehern entstehe. Dies sei ein nicht hinnehmbarer Missstand, der beseitigt werden müsse. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten der Petition wird auf den Akteninhalt Bezug genommen.

Die öffentliche Petition wurde von 366 Mitzeichnern unterstützt. Zu ihr wurden im Internet 48 gültige Diskussionsbeiträge abgegeben.

Zu der Thematik liegen weitere sachgleiche Petitionen vor, die wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beraten werden.

Der Petitionsausschuss hat zu der Petition eine Stellungnahme des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales eingeholt. Unter Einbeziehung der Stellungnahme lässt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung wie folgt zusammenfassen:

Referenzsystem für die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) ist die Sozialhilfe (Hilfe zum Lebensunterhalt) nach dem SGB XII. Zur Schaffung korrespondierender Regelungen hat der Gesetzgeber bei der Festsetzung der Regelleistungen nach § 20 Abs. 2 SGB II auf Modellberechnungen für die Regelsätze in der Sozialhilfe zurückgegriffen.

Um zu gewährleisten, dass die Regelsätze bedarfsgerecht sind und das soziokulturelle Existenzminimum abdecken, erfolgt die Bemessung an statistisch erfassten Verbrauchsausgaben unterer Einkommensgruppen. Zur Vermeidung von Zirkelschlüssen werden die Empfänger von Sozialhilfe vorher herausgenommen. Datenbasis ist die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS). Im Ergebnis werden Menschen, die nicht aus eigenem Einkommen und Vermögen für sich selbst sorgen können, so gestellt wie etwa ein Viertel der Gesamtbevölkerung. Damit ist es ihnen möglich, ein Leben zu führen, ohne als Sozialhilfeempfänger aufzufallen.

Da die genannten unteren Einkommensgruppen (etwa ein Viertel der Gesamtbevölkerung) Veränderungen unterworfen sind, was die Entwicklung der Einkommen anbelangt, ist es systemgerecht, dass auch die Bezieher der Grundsicherung für Arbeitsuchende an diesen Veränderungen teilhaben. Deshalb erfolgt eine Anpassung der Regelleistung zum einen aufgrund der Datenbasis der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe und zum anderen jeweils zum 1. Juli eines Jahres anhand der Veränderung des aktuellen Rentenwerts gemäß § 20 Abs.4 S.1 SGB II. In den letzten beiden Jahren ist allerdings dieser Rentenwert unverändert geblieben.

Das SGB II enthält bereits eine sachgerechte Regelung zur Anpassung der Regelleistung. Der Petitionsausschuss kann das Anliegen der Petition daher nicht unterstützen. Er empfiehlt, das Petitionsverfahren abzuschließen.

Der Antrag der Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die Petition der Bundesregierung, dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales – als Material zu überweisen und den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben hinsichtlich einer grundlegenden Neuberechnung der Regelsätze zur Deckung des soziokulturellen Existenzminimums, ist mehrheitlich abgelehnt worden.